

Satzung der Stiftung *NABU Naturerbe Schleswig-Holstein*

Präambel

Mit der Gründung der Stiftung *NABU Naturerbe Schleswig-Holstein* möchte der NABU Schleswig-Holstein e.V. einen wirkungsvollen Beitrag zum Natur- und Umweltschutz in Schleswig-Holstein leisten. Nach dem Selbstverständnis des NABU erfordert der umfassende Schutz von Tieren und Pflanzen sowie ihrer Lebensräume eine fachkundige, kontinuierliche und von öffentlichen Zuschüssen unabhängige Tätigkeit. Diese verursacht über das vom NABU geleistete ehrenamtliche Engagement hinaus erhebliche Kosten. Die Stiftung *NABU Naturerbe Schleswig-Holstein* soll dazu beitragen, die benötigten Geldmittel dem Natur- und Umweltschutz über den NABU Schleswig-Holstein e.V. langfristig planbar zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen NABU Naturerbe Schleswig-Holstein. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung sind die Beschaffung von Mitteln für den NABU Schleswig-Holstein e.V.-zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke und die Durchführung von Projekten zur Unterstützung der steuerbegünstigten Ziele des NABU Schleswig-Holstein e.V. Die Stiftung kann zur Durchführung ihrer Zwecke hauptamtliches Personal einstellen.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Bankguthaben und Wertpapieren mit einem (geschätzten) Zeitwert von insgesamt 725.000 (in Worten: siebenhundertfünfundzwanzigtausend) Euro zum 1. März 2010.

(2) Das Vermögen sowie zu dessen Aufstockung gewidmete Zuwendungen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Es ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten. Dazu gehört auch die Möglichkeit, das Stiftungskapital durch Erwerb von Immobilien anzulegen.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter.

(4) Die Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

(5) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.

(6) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 5 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind
a) der Stiftungsvorstand und
b) der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, auf der Grundlage von Einzelnachweisen ersetzt werden. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 6 Bildung und Amtszeit des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, darunter dem / der Vorsitzende(n) des NABU Schleswig-Holstein als geborenes Mitglied. Mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied soll zugleich dem Vorstand des NABU Schleswig-Holstein angehören.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden, mit Ausnahme des Vorsitzenden des NABU Schleswig-Holstein als geborenes Vorstandsmitglied, vom Stiftungsrat gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren / dessen Stellvertreter(in). Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied mit Amtszeit bis zur nächsten Stiftungsratsversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat abberufen werden. Die betroffenen Mitglieder sollen zuvor gehört werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Buchführung über Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben,
- Vergabe von Mitteln im Rahmen des Stiftungszwecks,
- Initiierung von Projekten zur Unterstützung der steuerbegünstigten Ziele des NABU Schleswig-Holstein e. V.,
- Vorlage eines Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks auch gegenüber dem Stiftungsrat,
- Anzeige jeder Veränderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Aufsichtsbehörde.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch die / den Vorsitzende(n), im Fall seiner / ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), ersatzweise durch das weitere Vorstandsmitglied.

§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von seinem/seiner Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem / seiner stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es unter Angabe des Beratungspunkts verlangen. Die Sitzungen des Stiftungsvorstands werden von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner / ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt, außer in den Fällen der §§ 10 und 11, mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Die Vorstandssitzungen können als physische Präsenzversammlungen oder durch die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (Skype, Telefon- oder Videokonferenzen) durchgeführt werden. Die Stimmen der Teilnehmer*innen in den elektronischen Verfahren zählen dabei in gleicher Weise wie in den Versammlungen mit physischer Anwesenheit. Über die Entscheidung der Versammlungsform entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Sollen Beschlüsse des Stiftungsvorstands im schriftlichen Umlaufverfahren (per Brief, per Telefax oder per E-Mail) gefasst werden, ist dazu die schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu der Durchführung dieses Umlaufverfahrens einzuholen.

(5) Der Vorstand hält die in seinen Sitzungen gefassten Beschlüsse in Ergebnisniederschriften fest, die vom Vorsitzenden, einem Mitglied des Stiftungsvorstandes und der mit der Protokollführung beauftragten Person zu unterschreiben sind. Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9 Bildung und Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wird durch die Landesversammlung des NABU Schleswig-Holstein in ihrer Zusammensetzung gemäß § 10 der Satzung des NABU Schleswig-Holstein gebildet. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, ist der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Ist die Hälfte der Stimmen nicht vertreten, wird die Sitzung unterbrochen und nach einer halben Stunde neu einberufen. Die Versammlung ist dann beschlussfähig.

(2) Der Stiftungsrat wird mindestens zweimal jährlich von dem /der Vorsitzenden des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung von seinem seiner Stellvertreter/ Stellvertreterin schriftlich einberufen.

(3) Die Sitzungen des Stiftungsrates können als physische Präsenzversammlungen oder durch die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (Skype, Telefon- oder Videokonferenzen) durchgeführt werden. Die Stimmen der Teilnehmer*innen in den elektronischen Verfahren zählen dabei in gleicher Weise wie in den Versammlungen mit physischer Anwesenheit. Über die Entscheidung der Versammlungsform entscheidet der Stiftungsratsvorsitzende gemeinsam mit seinem/seiner Stellvertreter*in und dem Stiftungsvorstand.

(4) Sollen Beschlüsse des Stiftungsrates im schriftlichen Umlaufverfahren (per Brief, per Telefax oder per E-Mail) gefasst werden, ist dazu die schriftliche Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder zu der Durchführung dieses Umlaufverfahrens einzuholen.

(5) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.

(6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die / den Stiftungsratsvorsitzende(n) und seinen / seine Stellvertreter(in), die nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes sein dürfen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder des Vorstands entsprechend § 6 (2).

(8) Der Stiftungsrat beschließt, mit Ausnahme im Falle des § 10 und des § 11 (2), mit einfacher Mehrheit.

(9) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrats gefassten Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von der / dem Stiftungsratsvorsitzenden, einem Mitglied des Stiftungsvorstandes und der mit der Protokollführung beauftragten Person zu unterschreiben sind. Alle Beschlüsse des Stiftungsrats sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 10 Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung beschließt der Vorstand mit Einstimmigkeit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Stiftungsrats, jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen, und der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen durch die Stiftungsaufsicht oder die Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen. Der Stiftungsrat ist unverzüglich darüber zu informieren.

§ 11 Auflösung der Stiftung

(1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks auf nicht absehbare Zeit nicht mehr möglich ist oder innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren keine Leistungen mehr erbracht worden sind.

(2) Über die Auflösung beschließt der Vorstand mit einstimmigem Beschluss bei Anwesenheit aller Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats, jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, und wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das restliche Vermögen an den NABU Schleswig-Holstein oder, wenn dieser nicht mehr bestehen sollte, an den NABU Deutschland, die es im Sinne dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zugunsten des Natur- und Umweltschutzes in Schleswig-Holstein zu verwenden haben.

§ 12 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen.